

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die am 11.09.1957 unter dem Namen

Sportgemeinschaft Papendorf

gegründete Sportgemeinschaft führt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.06.1990 den Namen

Sportgemeinschaft Warnow Papendorf e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Papendorf.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Rostock unter der

VR-Nr. 0412

eingetragen.

4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg/Vorpommern des DSB, ferner kann der Verein Mitglied in den Fachverbänden sein, die für die betriebenen Sportarten zuständig sind. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls verbindlich.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Grundsätze der Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar in Zusammenhang stehenden Aufgaben. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs
 - Abnahme, Prüfung und Verleihung von Sportabzeichen
 - Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften
 - Durchführung von sportspezifischen und allgemeinen Jugendveranstaltungen
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern
 - Förderung der Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen im Sport
 - Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung im Sport
 - Förderung des Breiten- und Gesundheitssports für unterschiedliche Zielgruppen, wie Kinder und Jugendliche, Senioren sowie Familien
 - Förderung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebes der Mitglieder sowie Durchführung von eigenen bzw. gemeinsamen Sportveranstaltungen
 - Förderung von Konzeptionen in den sozialen Initiativen und der Gesundheitsvorsorge im Sport
 - Maßnahmen der Prävention und Aufklärung und Bekämpfung des Dopings
 - Maßnahmen der sport- und vereinsbezogenen Öffentlichkeitsarbeit
 - Pflege von Beziehungen zu Vereinen und Verbänden mit ähnlichen Zielsetzungen
 - Schaffung, Instandsetzung und Instandhaltung von Sport- und Übungsstätten sowie von Vereinseigentum
 - Sicherstellung eines angemessenen Versicherungsschutzes für die Vereinsmitglieder
 - Stärkung des Ehrenamtes und Ehrung von Personen, Gruppen und Vereinen, die sich um den Sport verdient gemacht haben
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zur Unterstützung dieser Tätigkeiten werden Maßnahmen zur Pflege der Tradition, der Kultur und der Geselligkeit durchgeführt.
3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er ist selbständig und unabhängig, räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und lehnt faschistisches, militaristisches und antihumanistisches Gedankengut ab. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Soweit die Haushaltslage des Vereins eine Erstattung rechtfertigen kann, erfolgt diese in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Über den jeweiligen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern: ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet sind, unabhängig davon, ob sie eine Sportart ausüben oder nicht
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen ernannt werden, wenn die betreffenden sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, können jedoch von der Beitragspflicht befreit werden.
6. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen kann nur von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) gestellt werden. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten (Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen) zu haften.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein und seine Abteilungen angehören. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr werden in der Beitragsordnung geregelt.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Kündigung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod

4. Die Kündigung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen, wie insbesondere Umlagen und Arbeitseinsätze zu erfüllen.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es sich
 - a) einer schweren Verletzung der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat oder durch sein Verhalten innerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt, oder
 - b) mit Zahlung von Beiträgen (trotz Erinnerung) 2 Monate nach Zahlungsfrist in Rückstand gerät.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen Einspruch beim Vorstand einlegen.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 6

Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen

1. Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgehalten.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der jeweiligen Beiträge wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.
3. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem allgemeinen Beitrag und dem Zusatzbeitrag (Abteilungsbeitrag) gemäß der Beitragsordnung.
4. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
7. Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben oder von ihrer Zahlungspflicht nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes befreit sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, solange nicht die rückständigen Beiträge und möglicherweise entstandenen Mahn- und Verwaltungsgebühren vollständig ausgeglichen sind.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin, rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstandes entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühr aus sozialen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

9. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der Zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Rechte und Pflichten

1. Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen und die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzungen des Vereins sowie der übergeordneten Fachverbände sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Jedes Mitglied hat die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge zu leisten, zu denen es nach dieser Satzung verpflichtet ist.
Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8

Organisationsstruktur und Organe

1. Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen, die jeweils eine Sportart betreiben. Die Abteilungen können nur mit Zustimmung des Vorstandes gebildet werden, sich auflösen oder zusammenschließen.
Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbstständig und sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Das gilt auch für spätere Änderungen und Ergänzungen oder eine Neufassung der Abteilungsordnung.
Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsverantwortlichen. Der Abteilungsverantwortliche übernimmt die Betreuung der Mitglieder seiner Abteilung.
2. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres findet bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres statt. Sie gilt als Hauptversammlung. Auf der Mitgliederversammlung erstattet der geschäftsführende Vorstand den Jahresbericht des Vereins unter Berücksichtigung der Berichte der einzelnen Abteilungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt über Aushänge in den vereinseigenen Schaukästen. Sie hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung bestehenden Punkte beschlussfähig. Eine Beratung oder

Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt hat. Hier bedarf es eines Beschlusses von 2/3 der Stimmen der Anwesenden.

3. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung im einzelnen hingewiesen hat.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu übermitteln; er hat diese auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Zu den Anträgen hat der Antragsteller als erster einmal das Wort. Es können Mitglieder dem widersprechen. Dann erfolgt die Abstimmung.
5. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 2 der Satzung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handhebung, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmung beschließt. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern in vereinsüblicher Weise bekanntzugeben. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand dagegen Einspruch erhoben wird.
8. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

- die Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme ihrer Berichte
 - Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
 - Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Vereinsfinanzen, wie insbesondere über Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Haushaltspläne.
 - Beschlussfassungen über Anträge
 - Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung bzw. deren Neufassung
 - Beschlussfassungen über Vereinsordnungen, die nicht andere Organe des Vereins betreffen
 - Beschlussfassungen über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins
9. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertreter beschließt die Mitgliederversammlung.
11. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn
- a) der geschäftsführende Vorstand oder der Vorstand diese beschlossen hat,
 - b) mindestens 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen. In dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung sowie die gewünschte Tagesordnung anzugeben.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von 3 Wochen erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden eröffnet. Im Falle einer Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Zur Leitung der Versammlung bestimmt der Vorsitzende einen geeigneten Sportfreund.

§ 10

Vorstand

1. In einem Vorstandsamt wählbar sind nur Personen, die bei ihrer Wahl Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen der Jugendwart.

Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gelten insbesondere schwerwiegende Pflichtverletzungen und die nicht nur vorübergehende Unfähigkeit zur pflichtgemäßen Amtsführung.

3. Der Vorstand besteht aus höchstens 10 Personen, mindestens aber aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand, je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand eines seiner Mitglieder mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen. In diesem Fall hat die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu bestellen.

5. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht einem anderen Organ des Vereins ausdrücklich vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- Führung der Geschäftsstelle,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht anderen

Vereinsorganen zugewiesen sind,

- Aufstellung des jährlichen Finanzplans, der Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Beschlussfassungen über den Ausschluss von Mitgliedern, soweit dies nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen ist,
 - Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Vereins
 - Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister und Anmeldung jeder Änderung des Vorstand,
 - Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals und die Führung der Geschäftsstelle
 - Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,
 - Alle sonstigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben oder die das Gesetz zwingend vorschreibt.
6. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
- Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

1. Er setzt sich zusammen
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart

2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ergänzt ein Mitglied des Vorstandes den geschäftsführenden Vorstand. Bei Ausscheiden von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Vorstand im Sinne der Vertretung des Vereins in gerichtlichen und außergerichtlichen Fragen sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird dabei durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 12

Wahlen

1. Zur Durchführung der während einer Mitgliederversammlung vorgesehenen Wahlen, wie insbesondere der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen den Wahlvorstand.
2. Der Wahlvorstand hat drei Mitglieder. Diese müssen mindestens 6 Monate Vereinsmitglied sein und dürfen keinem Vereinsorgan angehören. Die Mitglieder des Wahlvorstandes bestimmen einen Vorsitzenden.
3. Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.
4. Die zu wählenden Personen werden jeweils einzeln gewählt. Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
5. Auf Antrag ist eine Blockwahl zulässig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

6. Liegen mehr Kandidatenvorschläge als zu vergebende Ämter vor, kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, eine Listenwahl durchzuführen. Bei dieser stehen jedem stimmberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Es können auch weniger Stimmen abgegeben werden. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

§ 13

Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer sind in Ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie der dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
3. Die Kassenprüfung findet mindestens jährlich einmal nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der Mitgliederversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann.
4. Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
5. Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsgemäßheit der Buchführung, die Einhaltung der Haushaltspläne und der Satzungs- und Gesetzesvorgaben sowie die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse. Insbesondere obliegt den Kassenprüfern die Prüfung der Kasse, den Kontoständen der Vereinskontoen, der Einhaltung des Haushaltsplanes nach Höhe

und Inhalt der einzelnen Ansätze, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, der Buchungen, Ordnungsmäßigkeit von Einnahmen und Ausgaben. Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands enthalten.

6. Stehen aus Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 14

Jugendvertretung

1. Die Vereinsjugend regelt ihre Angelegenheiten durch die Wahl eines Jugendwarts.
2. Der Jugendwart muss mindestens 16 Jahre alt sein. Er wird für 3 Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis er wieder gewählt oder ein Nachfolger gewählt wurde. Der Jugendwart gehört dem Vorstand des Vereins an.
3. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.

§ 15

Vereinsordnung

1. Die Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
2. Die Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner

Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.

3. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 16

Datenschutz im Verein

1. Mit Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie z. B. Adresse, Alter, email-Adresse, Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder benutzt, wenn sie zur Förderung des Vereins von Nutzen sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffenden Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, sowohl auf den ortsüblichen Bekanntmachungstafeln als auch auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus dem Spielbetrieb und von Vereinsturnierergebnissen.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten anwesend sind und davon 3/4 für die Auflösung stimmen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenheit von 3/4 der Stimmberechtigten nicht gilt.

Für die Auflösung müssen sich jedoch auf dieser zweiten Versammlung mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Papendorf. Dieses darf dann nur für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.03.2011 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
3. Der Vorstand ist berechtigt auch schon vor der Eintragung der Neufassung der Satzung in das Vereinsregister auf der Grundlage der neuen Satzung zu handeln.